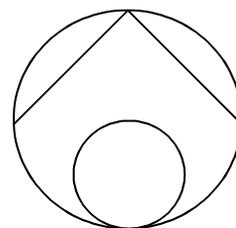


# Sozialdienst Region Trachselwald



**PriMa-Anlass 21.10.2014**

## **Antworten zu eingereichten Fragen**

### **Wie führe ich das Kassenbuch?**

Gemäss gezeigtem Muster am PriMa-Treffen (Unterlagen siehe Homepage SRT (<http://sozialdienst-rt.ch/home/prima-fachstelle/allgemein-downloads/>)).

### **Was muss der Abschlussbericht beinhalten?**

Alle relevanten Infos über die Mandatsführung, gemäss Massnahme und Aufgaben welche die KESB verfügt hat. Die KESB und der neue Mandatsträger müssen sich ein Bild machen können was sie erwartet. Am Besten das vorgestellte Muster des Beistandschaftsberichtes verwenden, dann geht nichts vergessen (<http://sozialdienst-rt.ch/home/prima-fachstelle/allgemein-downloads/>).

### **Wer bestimmt den Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim?**

Wenn immer denkbar, sollte die betroffene Person selber entscheiden können, ob und wann sie in ein Heim eintreten möchte. Leider ist das so nicht immer möglich. In solchen Situationen empfehlen wir, sich mit dem Hausarzt, den Angehörigen, dem Heim und eventuell weiteren wichtigen Vertrauenspersonen in Verbindung zu setzen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Bei solch schwierigen Situationen können Sie sich aber auch an die PriMa-Fachstelle unseres Sozialdienstes in Huttwil oder Sumiswald oder die zuständige KESB wenden (Emmental oder Oberrargau).

## Informationen zu Patientenverfügungen

Für solche Fragen können Sie sich an die PriMa-Fachstelle unseres Sozialdienstes in Huttwil oder Sumiswald wenden. Ebenso geben auch die Beratungsstellen der Pro Senectute Auskunft:

<http://www.be.pro-senectute.ch/> (für Sie zutreffende Region anklicken)

## Was sind bewilligungspflichtige Geschäfte?

Für bestimmte Geschäfte/Handlungen die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich. Diese sind im Zivilgesetzbuch unter Artikel 416 aufgeführt. Bei Unsicherheiten oder Fragen kontaktieren Sie bitte die PriMa-Fachstelle unseres Sozialdienstes in Huttwil oder Sumiswald oder wenden Sie sich an die zuständige KESB (Emmental oder Oberaargau).

### Art. 416 ZGB

<sup>1</sup> Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

<sup>2</sup> Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

<sup>3</sup> Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

## **Beistandschaftsauflösung**

Der Beistand oder die Beiständin hat frühestens nach vier Jahren Amtsdauer Anspruch auf Entlassung (Entlassungsgesuch ca. 3-4 Monate vor Ablauf der Berichtsperiode an die KESB stellen).

Eine frühere Entlassung ist nur aus wichtigen Gründen möglich (z.B. Wegzug mit grösserer Distanz, gesundheitliche Einschränkungen).

## **Verhalten/Befugnisse des PriMa bei Tod der verbeiständeten Person?**

Ihr Mandat und der damit verbundene Auftrag erlöschen von Gesetzes wegen mit dem Tod der betreuten Person. Private Mandatstragende sind deshalb ab Todestag nicht mehr berechtigt, für die betreute Person und deren Rechtsnachfolger irgendwelche Handlungen (insbesondere die Bezahlung von Rechnungen) auszuführen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat für den Todesfall eine nützliche Checkliste auf ihrer Homepage installiert, welche die wichtigsten Fragen klärt und Anregungen zum weiteren Vorgehen gibt

[http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/formulare\\_downloads.assetref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB\\_ES-Checkliste-Todesfall\\_de.pdf](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/formulare_downloads.assetref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB_ES-Checkliste-Todesfall_de.pdf).

Bei Unsicherheiten oder Fragen kontaktieren Sie bitte die PriMa-Fachstelle unseres Sozialdienstes in Huttwil oder Sumiswald oder wenden Sie sich an die zuständige KESB (Emmental oder Ob- u. Nidwalden).

31.10.2014/ea